



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 261/21

vom

7. Dezember 2021

in der Strafsache

gegen

alias:

wegen Vergewaltigung

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 7. Dezember 2021 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO, § 354 Abs. 1 analog StPO einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 22. März 2021 wird als unbegründet verworfen; jedoch wird das Urteil aus den zutreffenden Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts dahin ergänzt, dass die in Luxemburg erlittene Auslieferungshaft im Maßstab 1:1 auf die verhängte Freiheitsstrafe anzurechnen ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Schäfer

Paul

Berg

Erbguth

Kreicker

Vorinstanz:

Landgericht Osnabrück, 22.03.2021 - 18 KLS - 217 Js 46322/18 (14/20)